

Nebentätigkeit

Beitrag von „Franziskus“ vom 13. Dezember 2005 15:11

Sunshine1978: Ich kenne mich nur mit dem bayerischen Beamtenrecht aus; die Bestimmungen sind aber ähnlich. Hierzulande ist eine Nebentätigkeit so lange genehmigungsfrei (aber anzeigenpflichtig), wie sie nicht mehr als ein Fünftel der regulären Arbeitszeit beträgt (bei der geltenden 40-h-Woche also acht Stunden wöchentlich) oder sich in einem künstlerischen, schriftstellerischen oder gutachterlichen Rahmen bewegt. Alles, was darüber hinausgeht, ist genehmigungspflichtig, wird aber meist abgelehnt, weil eine Beeinträchtigung der Haupttätigkeit angenommen wird.

Frutte55: Ich habe selbst während des Ref nebenbei gearbeitet. Von der Zeit her ist es sicherlich machbar, allerdings habe ich den Nebenjob auch oft verflucht, wenn ich den Samstag halt doch gebraucht hätte. Ach ja: Sollten dein Schul- und dein Arbeitsort identisch (und womöglich eine Kleinstadt) sein, dann würde ich mir schwer überlegen, einen Nebenjob mit Publikumsverkehr auszuüben. Eltern können sehr unangenehm werden, wenn sie den Eindruck haben, man setze nicht seine ganze Arbeitskraft für ihren Nachwuchs ein (das gilt vor allem, wenns mal Probleme gibt).